

6. Anerkennung reglementierter akademischer Berufe

Dieses Kapitel beschreibt, was reglementierte akademische Berufe sind und unter welchen Voraussetzungen oder durch welche Verfahren sie in Deutschland ausgeübt werden dürfen. Ebenso sind die zuständigen Stellen für die jeweiligen Berufe aufgelistet. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit nicht reglementierter akademischer Berufe [siehe Kapitel 7](#).

6.1 Grundsätze der Anerkennung

Grundsätzlich entscheiden die für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen zuständigen Behörden über jeden Fall einzeln. Auf EU-Ebene orientieren sie sich dabei an verschiedenen europäischen Regelungen und Richtlinien. Bestimmte akademische Berufe sind reglementiert, das heißt für sie gelten präzise Voraussetzungen, ohne die der jeweilige Beruf nicht ausgeübt werden darf. Alle anderen akademischen Berufe sind nicht reglementiert, der Beruf kann ohne Anerkennungsverfahren ausgeübt werden.

Für einige reglementierte Berufe gibt es eine automatische Anerkennung. Die Staaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen erkennen die jeweiligen Ausbildungen in den Mitgliedstaaten gegenseitig an und der Beruf darf in jedem Mitgliedstaat ausgeübt werden. Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen findet sich auf der Webseite www.eur-lex.europa.eu oder direkt in der deutschen Übersetzung per Kurzlink: <https://t1p.de/1yko>. Unter dem Kurzlink <https://t1p.de/447u> finden Sie die Folgerichtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG.

Drittstaatenangehörige, also Personen, die keinem Staat der EU oder den Ländern Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz angehören, können sich nicht auf die genannten Richtlinien berufen. Achtung: aufgrund des EU-Austritts Großbritanniens gilt dies aktuell auch für Menschen mit diesem Herkunftsland. Sie können jedoch in den bundesrechtlich geregelten Berufen ein Anerkennungsverfahren nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) anstreben. Auch in landesrechtlich geregelten Berufen werden die Qualifikationen nach Kriterien eines förmlichen Anerkennungsverfahrens mit den jeweiligen deutschen verglichen und auf Gleichwertigkeit überprüft.

6.2 Reglementierte akademische Berufe

Für einige Berufe gibt es gesetzliche Vorschriften, die die Zulassung zu diesem Beruf und dessen Ausübung regeln. Für die Ausübung dieser Berufe sind ein bestimmter Hochschulabschluss oder eine bestimmte berufliche Qualifikation rechtlich notwendig. Wird man ohne die entsprechende Qualifikation in einem dieser Berufe tätig, kann man bestraft werden. In der Behördensprache heißen sie »reglementierte Berufe« (für nähere Informationen zu reglementierten Berufen [siehe Kapitel 4.3](#) und für nicht reglementierten Berufe [siehe Kapitel 4.4](#)).

Reglementierte akademische Berufe sind:

- im pädagogischen Bereich: Lehrkraft, Sozialpädagog*in sowie Sozialarbeiter*in.
- im Gesundheitsbereich: Ärzt*in (inklusive der zahlreichen medizinischen Fachbereiche), Apotheker*in, psychologische*r Psychotherapeut*in, Kinder- und Jugendpsychotherapeut*in.

- im technischen und handwerklichen Bereich: Ingenieur*in sowie (Innen-)Architekt*in.
- in Land-und Forstwirtschaft: Gartenbau- und Landschaftsarchitekt*in, Forstbeamte*in.
- in der Rechtspflege: Anwalt*in, Richter*in, Notar*in.
- Lebensmittelchemiker*in.
- Berufe im Öffentlichen Dienst.
- Wirtschaftsprüfer*in, Steuerberater*in.

Wer mit einer ausländischen Qualifikation einen dieser Berufe ausüben möchte, benötigt die Anerkennung durch eine deutsche Behörde. Hierfür gibt es keine zuständige Stelle auf Bundesebene. Man richtet seinen Antrag auf Anerkennung an die zuständige Stelle des Bundeslandes, in dem man seinen Wohnsitz angemeldet hat. Deren Entscheidung ist dann in allen anderen Bundesländern ebenfalls gültig. Allerdings mit der Ausnahme spezifischer Regelungen in den jeweiligen Landes-BQFG, den einzelnen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen der Bundesländer.

Anfragen aus dem Ausland, ohne Wohnsitz in Deutschland

Wer noch keinen Wohnsitz in Deutschland hat, kann sich an die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) wenden. Die ZSBA wurde mit dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz eingerichtet. Die ZSBA ergänzt das bestehende Beratungsangebot und richtet sich an Fachkräfte, die im Ausland leben und von dort den Antrag auf Anerkennung stellen. Mehr Infos darüber gibt es unter: www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php. Auch zu erreichen über diesen Kurzlink: <https://t1p.de/im39>.

Um die allgemeinen Anerkennungsregelungen für die oben genannten Berufe in Anspruch nehmen zu können, muss im Herkunftsland die vollständige Ausbildung absolviert worden sein, die dort die Ausübung von diesem Beruf erlaubt. In einigen Ländern besteht zum Beispiel die Ausbildung zur Rechtsanwält*in aus einem theoretischen Teil an der Hochschule und einem praktischen Teil. Ohne beide Teile absolviert zu haben, kann in Deutschland keine Zulassung als Anwalt*in erfolgen.

6.3 Regelungen auf Ebene der Europäischen Union

Für Regelungen auf Ebene der Europäischen Union für EU-Bürger*innen und Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein und Norwegen, über die automatische Anerkennung, zu dem Europäischen Berufsausweis sowie dem »Einheitlichen Ansprechpartner« [siehe Kapitel 4.6](#).

6.4 Regelungen für Angehörige aus Drittstaaten

Angehörige aus Nicht-EU-Staaten, dazu zählt nun auch Großbritannien aufgrund des EU-Austritts, die auch keine Staatsangehörigen von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sind, stellen ihre Anträge ebenfalls bei den unten aufgeführten und nach Berufen geordneten Stellen. Sie können sich allerdings nicht auf die Richtlinien der EU berufen: Ihre Qualifikationen werden im Rahmen des BQFG »nach den Kriterien der funktionalen, formalen und materiellen Gleichwertigkeit« geprüft. Das bedeutet, dass die Qualifikation auf folgende Fragen hin untersucht wird:

- Funktionale Gleichwertigkeit: Was darf die antragstellende Person mit ihrem Diplom in dem Land tun, in dem sie es erworben hat?
- Formale Gleichwertigkeit: Wo ist die Ausbildung im Bildungssystem des Herkunftslandes eingeordnet, was sind die Zugangsvoraussetzungen, wie lange dauert die Ausbildung?
- Materielle Gleichwertigkeit: Welche Inhalte hat die Ausbildung?

Auf der Grundlage dieser Fragen wird die Qualifikation mit der entsprechenden deutschen Ausbildung verglichen. Werden wesentliche Unterschiede in der Ausbildung festgestellt, kann nur eine teilweise Anerkennung ausgesprochen oder die Anerkennung ganz verweigert werden. Im Falle der teilweisen Anerkennung muss ein Teil der Ausbildung in Deutschland nachgeholt oder eine Kenntnisprüfung abgelegt werden.

Für Ärzt*innen sowie für Apotheker*innen besteht die Möglichkeit der vorübergehenden Berufserlaubnis. Diese Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Stellen beschränkt werden und gilt für einen begrenzten Zeitraum. Dieser Zeitraum kann genutzt werden, um beispielsweise eine Facharztausbildung abzuschließen oder erforderliche Teile der medizinischen oder pharmazeutischen Ausbildung nachzuholen. Ein entsprechender Antrag muss bei derselben Stelle gestellt werden, die auch für die Erteilung der Approbation zuständig ist. Diese Information liefert Ihnen die Webseite www.anerkennung-in-deutschland.de. Klicken Sie hier auf »Profis« und danach auf »Profi-Filter« und geben die Berufsbezeichnung und das Bundesland ein. Oder nutzen Sie den Kurzlink: <https://t1p.de/7kw5>.

6.5 Sonderregelungen für Spätaussiedler*innen

Spätaussiedler*innen sollten bei Anträgen auf Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen stets auf den § 10 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) hinweisen. Demnach sind »Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler im Herkunftsland abgelegt oder erworben haben, anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen [...] gleichwertig sind«. Aus dieser Klausel ergeben sich für einige Berufe erleichterte Anerkennungen. Beispielsweise wird die Ausbildung von Jurist*innen als gleichwertig mit dem deutschen ersten juristischen Staatsexamen anerkannt, wenn die Person in der ehemaligen Sowjetunion ein fünfjähriges Vollzeitstudium absolviert und mit einer Diplomarbeit abgeschlossen hat.

6.6 Antragsverfahren

Bei der zuständigen Stelle müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Antrag (persönlich unterschrieben),
- beglaubigte Kopien des Hochschuldiploms, Zeugnisses oder anderer Nachweise der Qualifikationen (mit Fächern- und Notenübersicht), die von der zuständigen Stelle des Staates ausgestellt sind, in dem die Ausbildung erfolgte,
- beglaubigte deutsche Übersetzung (wenn die Zeugnisse nicht in französischer oder englischer Sprache ausgestellt sind) — den Anträgen bei der Ingenieurskammer müssen immer

deutsche Übersetzungen beigelegt werden. Informationen zu Beglaubigungen und Übersetzungen [siehe Kapitel 9](#).

- tabellarischer Lebenslauf,
- eventuell eine Erklärung zur Kostenübernahme durch das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit,
- eventuell ein Führungszeugnis, Meldebescheinigung (nicht älter als ein Monat, in beglaubigter Kopie),
- eine Erklärung, dass der Antrag noch in keinem anderen Bundesland gestellt wurde.

Manchmal werden von der zuständigen Stelle weitere Unterlagen verlangt, etwa ein Zertifikat über Deutschkenntnisse auf einem bestimmten Niveau. Daher ist es ratsam, sich vor der Antragstellung an die Anerkennungsberatung des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein zu wenden. Auf der Webseite www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung finden Sie die aktuellen Adressen der Beratungsstellen.

Die zuständige Stelle vergleicht die ausländische Berufsqualifikation mit den Anforderungen des entsprechenden Berufs in Deutschland. Sie berücksichtigt dabei Ausbildung und Berufserfahrung, die im Anschluss an den Hochschulabschluss erworben wurden, um mögliche bestehende Unterschiede auszugleichen.

Mögliche Ergebnisse des Antragsverfahrens

Vollständige Anerkennung

Die antragstellende Person kann ihren Beruf zu den gleichen Bedingungen ausüben wie deutsche Staatsangehörige und hat die gleichen Rechte und Pflichten wie Bildungsinländer*innen.

Teilweise Anerkennung

Bei einer teilweisen Anerkennung hat die prüfende Stelle wesentliche Unterschiede in Dauer oder Inhalt der betreffenden Ausbildung festgestellt und verlangt eine Ausgleichsmaßnahme: Um Unterschiede in Bezug auf den Ausbildungsinhalt oder das Tätigkeitsfeld des betreffenden Berufs auszugleichen, muss entweder ein Anpassungslehrgang in Deutschland besucht oder eine Prüfung abgelegt werden. Normalerweise kann man zwischen diesen Möglichkeiten wählen. Nur in Berufen, die gute Kenntnisse des deutschen Rechts verlangen, ist die Eignungsprüfung vorgeschrieben; etwa bei Anwält*innen, bei Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern.

So unterscheidet sich der Anpassungslehrgang von einer möglichen Prüfung:

- Der Anpassungslehrgang darf sich nur auf solche Inhalte beziehen, die in der Ausbildung im Herkunftsland tatsächlich gefehlt haben.
- Die Eignungsprüfung darf sich nur auf solche Inhalte beziehen, die in der Ausbildung im Herkunftsland tatsächlich gefehlt haben. Der Zeitpunkt der Prüfung kann mit der Prüfungskommission vereinbart werden. Die Prüfung muss sich an den wesentlichen Unterschieden

orientieren, darf also nicht identisch sein mit der Prüfung, die in Schleswig-Holstein zum Ausbildungsabschluss abgelegt werden muss.

- In einer Kenntnisprüfung können sämtliche Inhalte einer deutschen staatlichen Abschlussprüfung abgefragt werden. Der Umfang kann jedoch von einer deutschen staatlichen Prüfung abweichen.

Der Staat muss dafür Sorge tragen, dass die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang und an einer Prüfung auch tatsächlich möglich ist. Genauere Informationen über Inhalte, Anbieter von Kursen und eventuell anfallende Kosten erhält man bei den zuständigen Stellen und in der Qualifizierungsberatung des IQ Netzwerks. Auf der Webseite www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung finden Sie jederzeit die aktuellen Adressen der Beratungsstellen.

Ablehnung

Wenn die Behörde den Antrag ablehnt, muss sie die Entscheidung detailliert begründen. Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden, wenn man der Auffassung ist, dass die Entscheidung nicht gerechtfertigt ist.

Kosten

Übersetzungen, Beglaubigungen und die Überprüfung der Unterlagen bei der zuständigen Stelle kosten Geld. Für Informationen zu möglichen Kosten und Fördermöglichkeiten [siehe Kapitel 4.8](#). Sämtliche Fragen zu den Kosten beantworten auch die Beratungsstellen des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein. Auf der Webseite www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung finden Sie die aktuellen Adressen.

6.7 Adressen der zuständigen Stellen für reglementierte akademische Berufe

6.7.1 Architekt*innen und Ingenieur*innen

(Auch für Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur)

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 71
24105 Kiel

www.aik-sh.de/zustaendige-stelle-2/

Telefon: 0431 570 650

Fax: 0431 570 65 25

E-Mail: info@aik-sh.de

6.7.2 Jurist*innen

Der staatliche Abschluss von Jurist*innen in Deutschland besteht aus der ersten juristischen Prüfung nach dem Studium, die zu 30 Prozent eine Hochschulprüfung und zu 70 Prozent eine staatliche Prüfung ist. An eine erfolgreiche erste Prüfung schließt sich ein staatliches Referendariat über 24 Monate an, welches mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen wird. Die bestandene

Prüfung beinhaltet die Befähigung zum deutschen Richteramt (§ 5 Deutsches Richtergesetz). Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, zum Amt der*des Notar*in, der*des Richter*in oder der*des Staatsanwält*in. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt durch die Rechtsanwaltskammer.

In der Regel haben ausländische Jurist*innen in Deutschland kaum Aussicht auf vollständige Anerkennung ihrer Ausbildung. Aufgrund der Komplexität der Materie beschränken wir uns auf eine sehr kurze Information und bitten Sie, sich bei Fragen an die IQ Beratungsstellen in Schleswig-Holstein zu wenden. Unter www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung finden Sie die aktuellen Adressen.

Möglichkeiten für Rechtsanwält*innen aus Ländern der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz

(Rechtsanwält*innen aus anderen Staaten, aufgrund des EU-Austritts auch aus Großbritannien, haben derzeit so gut wie keine Möglichkeit auf Anerkennung ihres Berufsabschlusses.)

Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat): Voraussetzung für die Zulassung zum Referendariat ist die Feststellung der Gleichwertigkeit zwischen dem Abschluss aus dem Herkunftsland und dem ersten Abschluss in Deutschland. Nach dem Abschluss des Referendariats (24 Monate) kann das zweite Staatsexamen geschrieben werden. Anschließend kann die Zulassung zum*zur Rechtsanwält*in beantragt werden. Wird die volle Gleichwertigkeit festgestellt, erfolgt die Zulassung zum Referendariat. Bei keiner oder einer nur teilweisen Gleichwertigkeit können diejenigen Bereiche in einer Eignungsprüfung nachgewiesen werden, die laut den Studienunterlagen nicht ausreichend waren. Voraussetzung für die Eignungsprüfung ist der Antrag auf die Zulassung zu einem Referendariat.

Zulassung zur Europäischen Rechtsanwält*in: Voraussetzung zur Zulassung nach §§ 16 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwält*innen in Deutschland (EuRAG) ist, dass die Person in ihrem Herkunftsland zur Ausübung ihres Berufs als Rechtsanwält*in berechtigt war und eine Zulassung der deutschen Rechtsanwaltskammer vorliegt. Mit der Berufsbezeichnung des Landes, aus dem der Abschluss kommt, darf dann in Deutschland gearbeitet werden. Nach dreijähriger praktischer Tätigkeit in Deutschland kann die Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft beantragt werden. Voraussetzung hierfür sind ausreichende Kenntnisse im deutschen Recht und/oder eine ausreichende Anzahl bearbeiteter Fälle. Bei einer teilweisen Gleichwertigkeit kann in diesem Fall auch eine Eignungsprüfung erfolgen. Bei Fragen zu den Kosten **siehe Kapitel 4.8.**

Zuständige Stelle für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst:

Justizprüfungsamt beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

Gottorfstr. 2
24837 Schleswig
Frau Kruse
Telefon: 04621 861 261
E-Mail: justizpruefungsamt@olg.landsh.de

Zuständige Stelle für die Feststellung der gleichwertigen Berufsqualifikation und die Durchführung der Eignungsprüfung für europäische Rechtsanwält*innen:

Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Eignungsprüfung

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA)
Salzburger Straße 21-25,
10825 Berlin

Kurzlink: <https://t1p.de/92o7>

Frau Leszinski
Telefon: 030 901 336 67

Herr Zeid
Telefon: 030 901 333 24

E-Mail: gjpa@senjustva.berlin.de

Möglichkeiten für Aussiedler*innen

Spätaussiedler*innen können entscheiden, ob sie das Verfahren zur Bewertung und Anerkennung ausländischer juristischer Bildungsabschlüsse nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG) oder nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) durchlaufen möchten.

Zuständige Stelle in Schleswig-Holstein nach dem Bundesvertriebenengesetz:

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Lorentzendamms 35
24103 Kiel

Die Webseite des Ministeriums erreichen Sie über den Kurzlink: <https://t1p.de/ynxa>

Telefon: 0431 988 30 29

E-Mail: jumi.referat_II_33@jumi.landsh.de

6.7.3 Lehrkräfte

Eine vollständige inhaltliche Anerkennung für zugewanderte Lehrkräfte war bisher selten. Das lag daran, dass in den Herkunftsländern häufig nur ein Unterrichtsfach studiert wurde, in Deutschland aber mindestens zwei gefordert werden. Im Zuge der Anerkennung wurde daher auch über ausgleichende Weiterbildungsmaßnahmen entschieden, die Antragstellende absolvieren mussten. Das konnte ein Ergänzungsstudium in einem weiteren Unterrichtsfach sein, ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahme. Die Zugewanderten arbeiten in solchen Fällen als Lehrkräfte an einer staatlichen Schule und werden durch Ausbildungslehrkräfte und das IQSH (Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein) begleitet — ähnlich dem Vorbereitungsdienst für deutsche Lehrkräfte in Ausbildung.

Seit dem 13. Februar 2017 gilt jedoch in Schleswig-Holstein die Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen — kurz »Ausland-LehrkräfteVO«. Diese Landesverordnung setzt zwar die EU-Richtlinie 2005/36/EG um, bezieht sich aber auch auf Lehramtsqualifikationen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union. Die Landesverordnung

ermöglicht also auch eine Anerkennung als Lehrkraft in Schleswig-Holstein mit nur einem Fach, wenn nach der Prüfung festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Abweichungen in Bezug auf Fachdidaktik, Fachwissenschaft, Erziehungswissenschaft und Schulpraxis vorherrschen. Sollten Abweichungen im Anerkennungsprozess festgestellt werden, so können diese weiterhin in einer Eignungsprüfung oder in einem Anpassungslehrgang nachgeholt werden.

Zu beachten ist das Sprachniveau, das von der antragstellenden Person erfüllt werden muss. Für die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme werden Deutschkenntnisse in Wort und Schrift auf C2-Niveau des Europäischen Referenzrahmens verlangt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat das Recht, auf weitere Nachweise zu bestehen, wenn die Erfüllung dieses Sprachniveaus bezweifelt wird.

Die Eignungsprüfung umfasst:

- eine benotete Unterrichtsstunde pro Fach — bei nur einem Fach je eine benotete Unterrichtsstunde in unterschiedlichen Jahrgangsstufen,
- eine mündliche Prüfung zum Schulrecht,
- eine mündliche Prüfung, in der anhand eines Fallbeispiels Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung abgefragt wird.

Die Bewerbungsfrist für einen Anpassungslehrgang ist identisch mit der Bewerbungsfrist für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Die Zulassungen richten sich nach den vom Land Schleswig-Holstein zugelassenen Kapazitäten. Es gibt kein Anrecht auf einen Platz in einem Anpassungslehrgang.

Für den Antrag auf Anerkennung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen sind neben den unter **Kapitel 6.6** aufgeführten Unterlagen folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit,
- Hochschulzugangsberechtigung,
- Nachweise über Studien- und Ausbildungsinhalte — insbesondere Studienordnung, Prüfungsordnung, Studienbuch, Prüfungszeugnis,
- Nachweise über Ort, Dauer und Art einer bisher als Lehrkraft ausgeübten beruflichen Tätigkeit,
- eine Erklärung darüber, dass in keinem anderen Bundesland Deutschlands ein Antrag auf Gleichstellung der ausländischen Lehramtsqualifikation gestellt worden ist,
- eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates (Führungszeugnis), dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige die Eignung der*des Antragstellenden für die Ausübung des Berufs als Lehrkraft in Frage stellenden Umstände bekannt sind; die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein; in besonders begründeten Einzelfällen kann auf die Vorlage einer Bescheinigung verzichtet werden.

Bei Fragen zu Kosten **siehe Kapitel 4.8**.

Zuständig für die Bewertung und Anerkennung ausländischer Lehramtsdiplome:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Anerkennung Lehramtsqualifikationen
Brunswiker Str. 16 – 22
24105 Kiel

Die Webseite des Ministeriums erreichen Sie über den Kurzlink: <https://t1p.de/9kdz>

Frau Angela Hamann
Telefon: 0431 988 24 71
E-Mail: angela.hamann@bimi.landsh.de

6.7.4 Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Kindheitspädagog*innen

In diesen Berufen ist eine vollständige Anerkennung sehr unwahrscheinlich. Dies liegt insbesondere daran, dass die deutsche Ausbildung Kenntnisse zu deutschen Sozialgesetzen beinhaltet. Dieser Bereich kann jedoch bei einer Teilanerkennung im Rahmen von Nachqualifizierungsmaßnahmen nachgeholt werden. Das Anerkennungsjahr muss ebenfalls nachgeholt werden. Wenn Berufserfahrung in einem der anzuerkennenden Berufe nachgewiesen werden kann, ist eine Anrechnung von maximal sechs Monaten für das Anerkennungsjahr möglich.

Zuständig für die Bewertung und Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit und Kindheitspädagogik:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Brunswiker Straße 16 – 22
24105 Kiel

Die Webseite des Ministeriums erreichen Sie über den Kurzlink: <https://t1p.de/9kdz>

Herr Chris Albert
Telefon: 0431 988 58 58
Fax: 0431 988 613 58 58
E-Mail: anerkennung-sozialberufe-nur-hochschule@bimi.landsh.de

6.7.5 Steuerfachangestellte*r

In der Regel erfolgt eine Teilanerkennung des Berufs und es müssen Ausgleichsmaßnahmen besucht werden. Die Prüfung zur*zum Steuerberater*in (in der Regel mit mehrjähriger Berufserfahrung) kann dann im Anschluss absolviert werden. Die Prüfung kann auch auf Grundlage anderer Ausbildungen oder eines Studiums abgelegt werden. Informationen dazu bekommen Sie in der IQ Anerkennungsberatung; auf www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung finden Sie die Adressen der Beratungsstellen.

Zuständig für die Anerkennung als Steuerfachangestellte*r ist auch für Schleswig-Holstein die Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Steuerberaterkammer Niedersachsen (Kdök)

Adenauerallee 20
30175 Hannover

www.stbk-niedersachsen.de/de/ausbildung_berufsweg/berufsabschluss_ausland

Telefon: 0511 288 900

Fax: 0511 283 40 32

E-Mail: info@stbk-niedersachsen.de

6.7.6 Wirtschaftsprüfer*innen

Die bundesweit zuständige und tätige Wirtschaftsprüferkammer mit Sitz in Berlin führt das bundeseinheitliche Examen für Wirtschaftsprüfer*innen durch und ist somit auch für die Prüfung ausländischer Qualifikationen verantwortlich. Es handelt sich hierbei nicht um ein Anerkennungsverfahren im klassischen Sinne, sondern um die Festlegung, ob die Voraussetzungen für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer*in erfüllt sind.

Wirtschaftsprüferkammer

Rauchstraße 26
10787 Berlin

Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer:

www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle

Telefon: 030 726 16 10

Fax: 030 726 161 260

E-Mail: pruefungsstelle@wpk.de

Herr Henning Tüffers (Abteilungsleitung)

Telefon: 030 726 161 188

6.7.7 Anerkennung als Lebensmittelchemiker*in

Die Berufsbezeichnung »Lebensmittelchemiker*in« ist ein auf Landesebene geregelter Beruf. Personen, die diese Berufsbezeichnung führen möchten, benötigen eine Anerkennung der zuständigen Stelle für das Führen der Berufsbezeichnung Lebensmittelchemiker*in:

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Lorentzendam 35
24103 Kiel

Die Webseite des Ministeriums erreichen Sie über den Kurzlink: <https://t1p.de/ynxa>

Verbraucherschutz – Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Bedarfsgegenstände, Vermarktungs-
normen

E-Mail: poststelle@jumi.landsh.de

6.7.8 Psychologische Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen

Zuständig für die Erteilung der Berufserlaubnis und der Approbation:

Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein

Dezernat Gesundheitsberufe
Gartenstr. 24
24534 Neumünster

Terminvereinbarungen sind aktuell nur telefonisch möglich.

www.schleswig-holstein.de/LASD

Herr Andreas Myska
Telefon: 04321 913 934
Fax: 04321 988 638 5564
E-Mail: andreas.myska@lasd.landsh.de

6.7.9 Apotheker*innen

Auf seiner Webseite www.abda.de veröffentlicht die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA) eine Übersicht über die Schritte zur staatlichen Anerkennung, der sogenannten Approbation bzw. Berufserlaubnis, wenn die Ausbildung im Ausland abgeschlossen wurde. Der Kurzlink dorthin: <https://t1p.de/cufj>. Über die Anerkennung entscheiden die zuständigen Behörden in den einzelnen Bundesländern. Und zuständig in Schleswig-Holstein ist das Landesamt für Soziale Dienste.

Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein

Dezernat Gesundheitsberufe
Gartenstr. 24
24534 Neumünster

Telefon: 04321 913 5
Fax: 04321 913 980

Terminvereinbarungen sind aktuell nur telefonisch möglich.

www.schleswig-holstein.de/LASD

Buchstabe A:
Frau Corinna Heim
Telefon: 04321 913 931
E-Mail: corinna.heim@lasd.landsh.de

Buchstabe B – N:
Frau Sabine Elscher
Telefon: 04321 913 935
E-Mail: sabine.elscher@lasd.landsh.de

Buchstabe O – Z:
Herr Andreas Myska
Telefon: 04321 913 934
Fax: 04321 988 638 5564
E-Mail: andreas.myska@lasd.landsh.de

6.7.10 Ärzt*innen, Fachärzt*innen

Berufe im Gesundheitswesen sind in Deutschland grundsätzlich reglementiert. Daher ist eine Berufserlaubnis in den Gesundheitsberufen immer an die Anerkennung gebunden. Wer in Deutschland als Ärzt*in tätig sein will, braucht eine staatliche Zulassung — die Approbation.

Humanmedizin und Zahnmedizin

Für die Anerkennung des Arztberufes gelten bundesweit die Bundesärzteordnung (BÄO) und die Approbationsordnung (ÄAppO). Um als Ärzt*in in Deutschland arbeiten zu können, braucht man entweder eine gültige Approbation oder eine zeitlich und örtlich eingeschränkte Berufserlaubnis.

Die Approbation nach ÄAppO ist eine unbefristete und uneingeschränkte Erlaubnis. Der Antrag auf Approbation kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit, der Herkunft des Abschlusses und des Aufenthaltsstatus gestellt werden. Sie ermöglicht den Ärzt*innen, sich als Selbstständige niederzulassen. Sie erfolgt durch Antrag auf eine Prüfung der Gleichwertigkeit der Qualifikationen.

Die Berufserlaubnis ist eine maximal auf zwei Jahre befristete Erlaubnis, die Personen mit einer abgeschlossenen medizinischen Grundausbildung durch ein Medizinstudium nach Antrag erhalten können. Die Berufserlaubnis ermöglicht die ärztliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis unter Aufsicht. Die Erlaubnis wird in der Regel auf bestimmte Tätigkeiten und Stellen beschränkt. Sie ist auf das jeweilige Bundesland und meistens auch auf ein konkretes Beschäftigungsverhältnis beschränkt. Aufgrund der Bildungs- und damit verbundenen Anerkennungshoheit der Länder erfolgt die Umsetzung der Vorgaben von BÄO und ÄAppO durch die einzelnen Bundesländer. Daher fallen die Rahmenbedingungen je nach Bundesland unterschiedlich aus. Die Gesundheitsbehörden der Länder entscheiden über die Anerkennung und erteilen die Approbation oder eine eingeschränkte Berufserlaubnis.

Verfahren für Abschlüsse aus der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz

- In der Regel gilt für Abschlüsse aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aus Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG. Ihr Abschluss als Ärzt*in wird ohne eine individuelle Prüfung anerkannt. Aufgrund des EU-Austritts ist die Regelung zur Anerkennung von Abschlüssen für Großbritannien noch offen und gesondert zu betrachten.
- Abschlüsse, die vor dem Beitritt des Ausbildungsstaates zur Europäischen Union erworben wurden, werden automatisch anerkannt, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorliegt, dass die Ausbildung vor dem Beitrittsdatum des Staates zur Europäischen Union begonnen wurde und dass der*die Inhaber*in während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt hat.
- Absolvent*innen mit Abschlüssen aus der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz können nur in Ausnahmefällen eine vorübergehende Berufserlaubnis erhalten. Personen mit diesen Abschlüssen wird in der Regel eine Approbation erteilt. Weitere Informationen über die Voraussetzungen gibt das Landesamt für Soziale Dienste.

Verfahren für Abschlüsse aus Drittstaaten

- Die zuständige Stelle (Landesamt für Soziale Dienste) prüft, ob der im Ausland erworbene Abschluss der Medizin mit dem deutschen Abschluss gleichwertig ist.
- Der Abschluss wird als gleichwertig anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem ausländischen Abschluss und dem deutschen Abschluss bestehen.
- Neben der Ausbildung berücksichtigt die zuständige Stelle auch die im In- oder Ausland erworbene Berufserfahrung. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, können diese durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden.

Verfahren für Spätaussiedler*innen

Zu eventuellen Besonderheiten des Verfahrens aufgrund § 10 Bundesvertriebenengesetz sollten Spätaussiedler*innen bei den Beratungsstellen des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein nachfragen (die Adressen finden sich unter: www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung) oder sich direkt an die zuständige Stelle wenden.

Dem Approbations- oder Berufserlaubnis Antrag beizufügende Unterlagen

Die Erlaubnis kann auf Antrag an Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf nachweisen, wenn die folgenden Nachweise gemäß § 10 Abs. 3 Bundesärzteordnung (BÄO) oder des § 13 Abs. 3 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) eingereicht werden:

1. Ein lückenloser, aber kurz gefasster Lebenslauf mit Datum und Unterschrift.
2. Personenstandsunterlagen:
 - a) Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern.
 - b) Heiratsurkunde oder Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch.
3. Ausweisdokumente:
 - a) Personalausweis.
 - b) Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge oder entsprechende Bescheinigung.
 - c) Reisepass mit Aufenthaltsgenehmigung.
 - d) Staatsangehörigkeitsurkunde oder Reisepass der*des Ehepartner*in mit deutscher Staatsangehörigkeit.
 - e) Meldebescheinigung.
 - f) Meldebescheinigung der*des Ehepartner*in.
4. Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage aus-

gestellt wurde.

5. Eine persönliche Erklärung der antragstellenden Person, ob gegen sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.
6. Eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt worden sein darf, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs geeignet ist.
7. Nachweise der ärztlichen/zahnärztlichen Ausbildung und Berufsausübung:
 - Hochschulabschluss/Diplom.
 - Nachweis der einzelnen Studienfächer mit Notenübersicht.
 - Nachweis der praktischen Ausbildung.
 - Berufszulassung.
 - aktuelle Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde, ob die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen Berufs eingeschränkt oder entzogen ist.
 - Nachweise bisheriger Berufsausübung (Arbeitsbuch)
8. Stellenzusagen oder Bewerbungsschreiben, aus denen eine eindeutige Interessenbekundung hervorgeht.
9. Nachweis über die Sprachkurse »Deutsch B2« und »Deutsch Fachsprache Medizin C1« beziehungsweise »Deutsch Fachsprache Zahnmedizin C1«.

Die Unterlagen sind im Original einzureichen (Kopien behalten!), aber Urkunden können auch in beglaubigter Form vorgelegt werden. Ausländischen Dokumenten ist grundsätzlich eine vollständige Übersetzung beizufügen. Den Übersetzungen müssen die Originalurkunden oder beglaubigte Kopien derselben zugrunde gelegen haben und sie müssen von öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer*innen gefertigt worden sein. Sind die Beglaubigungen und Übersetzungen im Ausland vorgenommen worden, ist eine Bestätigung (Legalisation) durch die deutsche Auslandsvertretung erforderlich. Für weitere Informationen zu Beglaubigungen und Übersetzungen siehe auch **Kapitel 9**.

Ärztliche Bescheinigungen (Punkt 6), die keinen Stempel der*des Ärzt*in oder ihrer*seiner Praxis tragen, müssen zurückgegeben werden. Für die Erteilung der Approbation und der Berufserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Jeder Fall wird von den zuständigen Mitarbeitenden individuell betrachtet. Wenn Sie eine Kenntnisprüfung machen müssen, erhalten Sie eine Einladung mit dem Termin zur Prüfung bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein in Bad Segeberg.

Zuständige Stelle für Humanmedizin und Zahnmedizin:

Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein

Dezernat Gesundheitsberufe
Gartenstr. 24
24534 Neumünster

Telefon: 04321 913 5
Fax: 04321 913 980

Terminvereinbarungen sind aktuell nur telefonisch möglich.
www.schleswig-holstein.de/LASD

Buchstabe A:
Frau Corinna Heim
Telefon: 04321 913 931
E-Mail: corinna.heim@lasd.landsh.de

Buchstabe B – N:
Frau Sabine Elscher
Telefon: 04321 913 935
E-Mail: sabine.elscher@lasd.landsh.de

Buchstabe O – Z:
Herr Andreas Myska
Telefon: 04321 913 934
Fax: 04321 988 638 5564
E-Mail: andreas.myska@lasd.landsh.de

Anerkennung als Fachärzt*in

Für einen Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit einer fachärztlichen Weiterbildung ist es Voraussetzung, Mitglied in der Ärztekammer zu sein. Etwa in der Ärztekammer Schleswig-Holstein, wenn man in Schleswig-Holstein als Ärzt*in arbeitet oder hier den Hauptwohnsitz hat. Um Mitglied in der Ärztekammer zu sein, muss eine Berufserlaubnis oder eine Approbation vorliegen.

Wer in Deutschland also als Fachärzt*in tätig sein will, braucht die Anerkennung der Facharztbezeichnung durch die zuständige Ärztekammer. Die Anerkennung richtet sich nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer in dem Bundesland, in dem die fachärztliche Tätigkeit ausgeübt wird beziehungsweise ausgeübt werden soll. Auch mit einem im Ausland erworbenen Facharztabschluss kann in Deutschland ein Antrag auf Anerkennung der Facharztbezeichnung gestellt werden. Die Anerkennung kann nur erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit der Facharztausbildung mit der entsprechenden deutschen Weiterbildung festgestellt wird.

Verfahren für Abschlüsse aus EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz: Facharztabschlüsse aus einem Mitgliedstaat der EU, aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz werden in der Regel automatisch und ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung, anerkannt.

Verfahren für Abschlüsse aus Drittstaaten: Der Nachweis über einen Facharztabschluss außerhalb der EU, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz muss durch ein Diplom oder eine Facharzturkunde erbracht werden. Und laut der seit dem 1. Juli 2020 in Kraft getretenen Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein wird zur Prüfung auf Anerkennung die absolvierte Weiterbildung in einem Drittstaat immer auf Gleichwertigkeit geprüft. Die Gleichwertigkeitsprüfung wird als Dokumentenprüfung durchgeführt. Ob zusätzlich eine mündliche Prüfung gemäß § 19 Absatz 2 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein

abzulegen ist, hängt vom Ergebnis der vorherigen Gleichwertigkeitsprüfung ab. Nur bei festgestellter Gleichwertigkeit kann eine Anerkennung ohne Prüfung erfolgen.

Spätaussiedler*innen: Spätaussiedler*innen sollten zu eventuellen Besonderheiten des Verfahrens aufgrund § 10 Bundesvertriebenengesetz ihre zuständige Stelle beim Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein kontaktieren (**siehe »Möglichkeiten für Aussiedler*innen«**).

Für eine Anerkennung als Fachärztin und Facharzt müssen Sie einen Antrag bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein stellen. Ein Antragsformular zur Anerkennung einer Facharztbezeichnung finden Sie auch online unter diesem Kurzlink: <https://t1p.de/6gds>.

Ärztekammer Schleswig-Holstein

Bismarckallee 8 – 12
23795 Bad Segeberg

www.aeksh.de/weiterbildung

Abteilung Ärztliche Weiterbildung

Frau Manuela Brammer

Telefon: 04551 803 650

Fax: 04551 803 651

E-Mail: weiterbildung@aedsh.de

6.7.11 Tierärzt*innen

Anerkennung von Abschlüssen in der Veterinärmedizin

Zuständig für die Anerkennung von veterinärmedizinischen Studienabschlüssen, Erteilung der Approbation und der vorübergehenden Berufserlaubnis als Tierärzt*in ist in Schleswig-Holstein das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

Referat 26
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Die Webseite des Ministeriums erreichen Sie über den Kurzlink: <https://t1p.de/ietb>

Frau Maren Maiwald

Telefon: 0431 988 71 21

E-Mail: maren.maiwald@melund.landsh.de

Anerkennung als Fachtierärzt*in

Wer in Schleswig-Holstein als Fachtierärzt*in arbeiten will, benötigt die Anerkennung des Abschlusses als Fachtierärzt*in durch die zuständige Landestierärztekammer. Für einen Abschluss als Fachtierärzt*in wird auf jeden Fall auch die Approbation als Tierärzt*in benötigt.

Die zuständige Stelle für Fachtierärzt*innen ist die Tierärztekammer Schleswig-Holstein:

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Hamburger Straße 99a
25746 Heide/Holstein

www.tieraerztekammer-schleswig-holstein.de

Telefon: 0481 5542

Fax: 0481 883 35

E-Mail: schleswig-holstein@tieraerztekammer.de